

Teilrevision KVG : VSA-Delegation in Bad Ragaz angehört

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA**

Band (Jahr): **54 (1983)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-811924>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VSA-Delegation in Bad Ragaz angehört

br. Im Oktober-Heft 1982 wurde den Fachblatt-Lesern (auf S. 437) mitgeteilt, dass man sich im Kreise des VSA intensiv mit der Frage der Beitragsleistungen der Krankenkassen an die Betreuungs- und Pflegekosten der Altersheime befasste. Aktuell ist diese Frage, weil sie im Zusammenhang mit der derzeit laufenden Revision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) gesehen werden muss, und wichtig ist sie vor allem für jene Heime, die wegen der wachsenden Pflegebedürftigkeit der Heimbewohner zwar einen permanenten Pflegedienst unterhalten, aber nicht als beitragsberechtigter anerkannt sind, oder die sich mit den der Kostenlage nicht mehr angemessenen bisherigen Minimalbeiträgen begnügen müssen. Im September letzten Jahres richtete der Vorstand VSA an die Vorberatende Kommission des Nationalrates, die von Nationalrat Albert Eggli (Winterthur) präsidiert wird, das schriftliche Gesuch, von der KVG-Kommission zur Sache angehört zu werden.

Dem Gesuch wurde stattgegeben, und am 28. April 1983 konnte eine VSA-Delegation den 30 Mitgliedern der Nationalratskommission im Kursaal-Casino von Bad Ragaz die Anliegen der Heime vortragen. Die Anhörung war auf eine knappe Stunde beschränkt. Am Schluss wurde den Parlamentariern die hier abgedruckte Zusammenfassung der Hauptpunkte mit zwei konkreten Vorschlägen abgegeben. Die VSA-Delegation hatte auch verschiedene, teils kritische Fragen zu beantworten, mit denen die Mitglieder der KVG-Kommission einführen. Eine etwas sonderbare Haltung kam in den Bemerkungen der Zürcher Nationalrätin Martha Ribi zum Ausdruck. Kommissionspräsident A. Eggli nannte die vom VSA eingebrachten Vorschläge «konstruktiv». Der im Sinne einer Zusammenfassung abgegebene VSA-Text lautet wie folgt:

Zusammenfassung der Hauptpunkte

Der VSA dankt der Vorberatenden Kommission des Nationalrates und deren Vorsitzenden, Herrn Nationalrat A. Eggli, dass dem in der schriftlichen Eingabe vom 20. September 1982 geäußerten Wunsch nach Anhörung stattgegeben worden ist. Die VSA-Delegation, bestehend aus Th. Stocker, K. Buchter, P. Bürgi und Dr. H. Bollinger, gibt sich davon Rechenschaft, dass sie ihr Anliegen gleichsam Fünf vor Zwölf vorbringt. Sie stellt hierzu aber auch fest, dass der VSA nie Gelegenheit bekommen hat, zur Teilrevision KVG im Rahmen der Vernehmlassung früher Stellung zu beziehen.

Das Anliegen selbst – Ausdehnung der Leistungen der Krankenkassen bei stationärer Betreuung und Pflege im Heim – wird in der Eingabe vom 20. September 1982 einlässlich begründet. Es geht aus von der Tatsache, dass von den Alters- und Pflegeheimen bei steigendem Durchschnittsalter und wachsender Pflegebedürftigkeit der

Heimbewohner von Jahr zu Jahr grössere Leistungen in Betreuung und Pflege erbracht werden müssen, welche im KVG nicht oder zu wenig berücksichtigt sind – zumal dann nicht, wenn der Begriff der Heilanstalt enger gefasst werden soll.

Im Zentrum der Teilrevision KVG stehen die Leistungen der Heilanstalten und der ambulanten Dienste (Hauskrankenpflege). Der VSA widerspricht der beabsichtigten Ausdehnung der Leistungspflicht der Krankenkassen gegenüber den ambulanten Diensten nicht. Er gestattet sich aber immerhin die Feststellung, dass die stationäre Form der Betreuung im Heim für den hochbetagten Menschen vorteilhafter sein kann, weil sie umfassender ist und bei Bedarf rund um die Uhr erfolgt. Zudem ist zu den Ausführungen der Botschaft, wonach die ambulante Betreuung kostengünstiger arbeite als die stationäre (S. 46) doch ein Fragezeichen zu setzen. Verwiesen wird hierbei auf den Forschungsbericht von Erwin Rieben, «Kosten in der offenen und geschlossenen Altershilfe», Haupt-Verlag Bern 1982 (zum Beispiel S. 142 f.).

Der VSA will nicht einer weiteren Kostenexplosion im Gesundheitswesen durch ungebührliche Forderungen Vorschub leisten. In seinem Ersuchen möchte er massvoll bleiben. Sollte sich sein Wunsch nach Ausdehnung der Leistungspflicht der Krankenkassen gegenüber den Altersheimen nicht durch eine Anpassung von Art. 19bis KVG gemäss Vorschlag erfüllen lassen, würde die VSA-Delegation im Sinne einer Alternative eine neue Fassung von Art. 22 quinquies, Abs. 6 KVG empfehlen.

Der VSA widersetzt sich einer Regelung auf dem Verordnungswege nicht, legt aber Wert darauf, dass die Alters- und Pflegeheime ausdrücklich im Gesetz erwähnt werden, und zwar aus den gleichen oder ähnlichen Gründen, die die Botschaft (S. 47) für die

Erwähnung des Personals der Hauskrankenpflege namhaft macht.

Vorschlag VSA zu Art. 19bis KVG

Neu als Absatz 6:

«Stationäre Alterseinrichtungen mit erforderlichem permanentem Pflegedienst sind nach Massgabe des ausgewiesenen pflegerischen Aufwandes ebenfalls zu berücksichtigen.»

Vorschlag VSA zu Art. 22quinquies Abs. 6

«Der Bundesrat bestimmt nach Anhören der Beteiligten über Art und Höhe der Kassenleistungen bei einem partiellen Aufenthalt in einer Heilanstalt und/oder bei Aufenthalt in Alters- und Pflegeheimen, welche die Heimbewohner medizinisch betreuen, aber keine Heilanstalten sind. Die Leistungen der Kassen richten sich nach dem ärztlich attestierten Pflege-Aufwand der Heime.»

Kommt Zeit – kommt Rat?

Nach dem Scheitern des Heim-Konkordats

Im Zusammenhang mit der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen müssten die bisher vom Bund an die Erziehungsheime (Justizheime) ausgerichteten Betriebsbeiträge in ziemlich hoher Zukunft dahinfallen. Das ist der Sinn des «Streichkonzerts» im ersten Massnahmenpaket des Bundesrates, das den Ständerat bereits passiert hat und nunmehr vor dem Nationalrat liegt. Ein Kompromissvorschlag Gadiant, der auf die Beibehaltung gekürzter Bundesbeiträge abzielte, hat im Ständerat die Mehrheit knapp verfehlt.

Nach Auffassung des Bundesrates hätten an die Stelle des Bundes die Kantone treten und hierfür ein Heimkonkordat schaffen sollen. Der von der Kommission Schlegel ausgearbeitete Konkordatsentwurf stiess in der Vernehmlassung jedoch auf verbreitete Ablehnung. Auch der Vorstand VSA hat abgelehnt. Nun sucht die Kommission Schlegel den Ausweg in der Form einer interkantonalen Vereinbarung, welche (im Gegensatz zum Konkordat) nicht in die Kantonshoheit eingreift. Heute lässt sich noch nicht sagen, ob, wann und wie diese interkantonale Vereinbarung für die Heime zum Spielen kommen wird. Nach Auskunft des St. Galler Justizdirektors Florian Schlegel wird eine weitere Vernehmlassung nicht durchgeführt. Jedenfalls erscheint es als kaum möglich, dass der vom Bundesrat vorgesehene Fahrplan eingehalten werden kann.

Im Nationalrat, wo im April eine Vorberatende Kommission das erste Massnahmenpaket geprüft hat, scheint sich jetzt ein weiterer und anderer Kompromiss vorzubereiten, was die Justizheime mit etwelcher Erleichterung zur Kenntnis nehmen werden. Er hat den Berner Nationalrat Martignoni zum Urheber und läuft auf eine Verlängerung der bisherigen Ordnung hinaus. Durch die bis in die neunziger Jahre hineinreichende Verlängerung wird wenigstens Zeit gewonnen: Kommt Zeit, kommt Rat? Man darf hoffen, dass der Vorschlag Martignoni im Nationalrat durchgehen werde.

Veranstaltungen

Informationstagung

Hauswirtschaftliche Berufe und deren Ausbildung

Diese Informationstagung richtet sich an alle Interessentinnen, die sich im Heim und Krankenhaus mit dem **Hauswirtschaftsdienst** zu befassen haben oder sich in diesem Bereich ausbilden lassen wollen. Sie wird unter dem Patronat des VESKA durchgeführt und findet statt am Donnerstag, 2. November 1983, in Luzern. Bitte reservieren Sie sich dieses Datum!